



Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich

Zentralleitung des Katastrophenschutzes
der Oö. Landesregierung

DIENSTANWEISUNG für Höhenretterstützpunkte

[Stand 3/2013 – LFL vom 25.06.2013]

1. Einrichtung von Höhenretterstützpunkten:

Höhenretterstützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet.

1.1. Ernennung von Höhenretterstützpunktleitern

Der Höhenretterstützpunktleiter ist Mitglied der jeweiligen Stützpunktfeuerwehr und wird von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt. Er übt diese Funktion als Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten aus. Ist der Stützpunktleiter an der Ausübung seiner Funktion verhindert, übt diese Funktion sein Stellvertreter (ebenfalls von der Landes-Feuerwehrleitung ernannt) aus.

2. Einsatzbereiche:

Die grundsätzlichen Einsatzbereiche der Höhenretterstützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang).

Sollte jedoch ein anderer Höhenretterstützpunkt eindeutig räumlich näher beim Einsatzort liegen, so entscheidet der Disponent der Landeswarnzentrale nach einsatztaktischer Notwendigkeit über dessen Alarmierung.

In weiterer Folge ist unverzüglich der grundsätzlich zuständige Stützpunkt von der Landeswarnzentrale zu verständigen.

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen:

Höhenretterstützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten.

Als Höhenretter dürfen nur geprüfte und taugliche Feuerwehr-Höhenretter eingesetzt werden, welche aktive Mitglieder einer öffentlichen Feuerwehr in Oö sind.

4. **Ausrüstung:**

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt dem Höhenretterstützpunkt nach Bedarf und Vorhandensein der finanziellen Mittel die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung. Der Stützpunktleiter ist für die richtige Wartung und die ordnungsgemäße, vor allem sichere Lagerung, im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, dieser Gerätschaften, verantwortlich.

5. **Aufgaben:**

- 5.1. Hilfeleistung entsprechend den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
- 5.2. Aus und Weiterbildung nach der jeweils gültigen Dienst- und Ausbildungsvorschrift in Zusammenarbeit mit dem Landes-Feuerwehrkommando Oö.
- 5.3. Information des Bezirks-Feuerwehrkommandanten über die laufenden Tätigkeiten.

6. **Anforderung von Feuerwehr-Höhenrettern**

- 6.1. Die Anforderung für einen Höhenrettereinsatz erfolgt bei der Landeswarnzentrale beim Landes-Feuerwehrkommando Oö.

6.2. **Anforderungsberechtigt sind:**

- 6.2.1. der **jeweilige Einsatzleiter** nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage
- 6.2.2. direkt der **Diensthabende der Landeswarnzentrale**, wenn aus dem Inhalt des Notrufes zu entnehmen ist, dass Höhenretter der Feuerwehr benötigt werden. Gleichzeitig ist in jedem Fall die **örtlich zuständige Feuerwehr** zu alarmieren.

7. **Einsatzgrundsätze**

- 7.1. **Hilfeleistungen der Höhenretter** werden nach den allgemeinen Einsatzgrundsätzen für den Feuerwehrdienst abgewickelt.

7.2. **Einsatzleitung**

- 7.2.1. Die **Techn. Einsatzleitung** hat bei allen Höhenrettereinsätzen der nach den feuerpolizeilichen Vorschriften zuständige Einsatzleiter. Der eigentliche Höhenrettereinsatz stellt einen Einsatzabschnitt (EA) dar. Leiter dieses EA ist der Einsatzleiter-Höhenretter, der für die Leitung bzw. Koordinierung des Höhenrettereinsatzes verantwortlich ist.

8. **Alarmierung bzw. Verständigungen:**

- 8.1. Die **Alarmierung** bzw. **Verständigung** bei Höhenrettereinsätzen ist unverzüglich durch die **Landeswarnzentrale** entsprechend nachstehender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Alarmierung der im Pflichtbereich zuständigen Feuerwehren laut Alarmplan
 - b) Alarmierung des Höhenretterstützpunktes lt. Pkt 2. dieser DA
 - c) Verständigung des grundsätzlich zuständigen Höhenretterstützpunktes lt. Pkt 2. dieser DA
 - d) Verständigung des Landes-Feuerwehrkommandanten
 - e) Verständigung der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten
- 8.2. Bei Bedarf sind **andere Einsatzorganisationen** (z.B.: Bergrettung, Rettungsdienste etc.) zu verständigen.
- 8.3. Die eventuelle **Alarmierung** zusätzlicher Höhenretterstützpunkte hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.
- 9. Verbindungen:**
- 9.1. Der **jeweilige** Technische Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren **Einsatzleitstelle** zu sorgen. (Funk, Mobiltelefon)
- 9.2. Bei Großschadensfällen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die **Besetzung der Bezirkswarnstelle** zu veranlassen. (Ausnahme sind ständig besetzte Bezirkswarnstellen)
- 10. Ausrückefolge:**
- 10.1. **Höhenretterstützpunkt** lt. Pkt. 2 dieser DA
Einsatzfahrzeug mit Höhenretterausrüstung
- 10.2. **Feuerwehr(en) des Pflichtbereiches**
Erforderliche Einsatzfahrzeuge
Die für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge (z.B.: Hubrettungsfahrzeuge, Kranfahrzeug) und Geräte sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).
- 10.3. **Benachbarter Höhenretterstützpunkt:**
Einsatzfahrzeug mit Höhenretterausrüstung
- 11. Mannschaft:**
- 11.1. **Höhenretterstützpunkt(e)**
Einsatzleiter-Höhenretter mit mindestens 2 Feuerwehr-Höhenrettern.
- 11.2. **Verwaltungsbezirk des Schadensortes:**
Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

12. Meldungen:

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatzmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

Meldung des Ausrückens des Höhenretterstützpunktes an „Florian-LFK“.

Das Ausrücken der/des Höhenretterstützpunkt(s) ist durch „Florian-LFK“ unverzüglich an den jeweiligen Technischen Einsatzleiter weiterzugeben.

Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

13. Einsatzbericht, Kostenverrechnung, Beauftragung:

13.1 Die Erstellung des erforderlichen **Einsatzberichtes** hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Techn. Einsatzleiter!) zu erfolgen. Die Höhenretterstützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.)

13.2. Eine allfällige **Kostenverrechnung** ist ebenfalls von dieser nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Tarifordnung zu erstellen.

14. Ausbildung:

14.1. Diesbezüglich wird auf die jeweils gültige Dienst- und Ausbildungsvorschrift „Höhenretter“ des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes verwiesen.

15. Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:



Dr. Wolfgang Kronsteiner
Landesbranddirektor

